

Staatsanwaltschaft Berlin

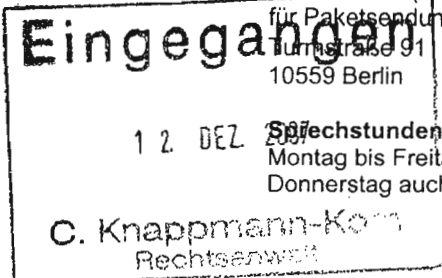
5 Wi Js 2313/06

Gesch.- Nr. bitte stets angeben

Dez.: 246

Staatsanwaltschaft Berlin, 10548 Berlin

Herrn Rechtsanwalt
Cornelius Knappmann-Korn
Apostel-Paulus-Straße 35
10823 Berlin



Berlin, 4. Dezember 2007
Tel.: Vermittlung 030/90 14-0 (intern 914-111)
Durchwahl/Apparat 030/90 14 - 2085
Telefax 030/90 14-33 10

Sitz
Berlin (Moabit), Turmstraße 91

Postanschrift
für Briefsendungen:
10548 Berlin (Keine Straßenangabe)
für Paketsendungen:
Turmstraße 91
10559 Berlin

Sprechstunden
Montag bis Freitag 8.30 bis 13.00 Uhr
Donnerstag auch 14.00 bis 15.00 Uhr

Ihr Zeichen: 142-06

Sehr geehrter Herr Rechtsanwalt Knappmann-Korn,

das auf Ihre in Vollmacht für den foodwatch e. V. erstattete Strafanzeige vom 16. November 2006

gegen

- 1) Hannes Wiczorek,
- 2) Peter Fritzsche und
- 3) Georg Delahave als Geschäftsführer der Komplementärin der Aachener Printen- und Schokoladenfabrik Henry Lambertz GmbH & Co. KG,
- 4) Dr. Hans-Joachim Körber als Vorstandsvorsitzenden der Metro AG
- 5) Bernd Ahlers als Vorstandsvorsitzenden der Kaiser's Tengelman AG
- 6) Prof. Dr. Matthias Horst als Vorsitzenden des Bundes für Lebensmittelrecht und Lebensmittelkunde e. V. und
- 7) MinDir Bernhard Kühnle als Leiter der Abteilung Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

wegen Verstoßes gegen das LFGB

eingeleitete Ermittlungsverfahren habe ich gemäß § 170 Abs. 2 StPO eingestellt, wofür folgende Gründe maßgeblich waren:

Ihre Strafanzeige legt den Beschuldigten zu 1) bis 5) zur Last, gegen § 58 Abs. 1 Nr. 18 LFGB i. V. mit §§ 6 Abs. 1 Nr. 2 und 2 Abs. 3 Satz 3 AromV verstoßen zu haben. Die Aachener Printen- und Schokoladenfabrik Henry Lambertz GmbH & Co. KG habe bis in das dritte Quartal des Jahres 2006 hinein Zimtsterne hergestellt und u. a. über die Metro AG und die Kaiser's Tengelmann AG in den Verkehr gebracht, die aufgrund ihres Gehaltes an Zimt einen höheren als den gemäß § 2 Abs. 3 Satz 3 AromV i. V. mit Anlage 4 zur AromV gesetzlich zugelassenen Höchstgehalt von 2 mg Cumarin pro kg verzehrfertiges Lebensmittel enthalten hätten.

Den Beschuldigten zu 6) und 7) legt Ihre Strafanzeige zur Last, zu dieser Tat i. S. des § 27 StGB Hilfe geleistet zu haben. Durch ein an den Bund für Lebensmittelrecht und Lebensmittelkunde e. V. gerichtetes Schreiben des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 20. Oktober 2006 habe MinDir Kühnle die am 19. Oktober 2006 gefasste EntschlieÙung der Länder, die zu diesem Zeitpunkt auf dem Markt befindlichen cumarinhaltigen verzehrfertigen Lebensmittel, insbesondere Zimtsterne, nach Art. 14 der EGVO-178/2002 zu behandeln und nicht vom Markt zu nehmen, obwohl der Grenzwert der Anlage 4 zur AromV für Cumarin überschritten worden sei, bekannt gemacht. Der Vorsitzende des Bundes für Lebensmittelrecht und Lebensmittelkunde e. V. – Prof. Dr. Matthias Horst – habe daraufhin durch Schreiben vom selben Tage die Mitglieder des Vereins darüber informiert, dass kein Anlass bestehe, zimthaltige Lebensmittel aus dem Verkehr zu ziehen.

Die Einstellung des Verfahrens erfolgte aus Rechtsgründen:

Die am 13. Oktober 2007 in Kraft getretene Verordnung zur Änderung weinrechtlicher Bestimmungen sowie der Aromenverordnung vom 27. September 2007 (BGBl. 2007 I Nr. 49, S. 2308) hat § 2 Abs. 3 AromV durch einen neuen Satz 5 dahingehend geändert, dass „Satz 3 ... nicht für den in Anlage 4 bezeichneten Stoff Cumarin“ gelte.

Ob nach alter Rechtslage ein strafbarer Verstoß gegen § 58 Abs. 1 Nr. 18 LFGB i. V. mit § 6 Abs. 1 Nr. 2 und § 2 Abs. 3 S. 3 AromV vorlag, kann dahinstehen. Nach neuem Recht ist keine Strafbarkeit des angezeigten Verhaltens mehr gegeben. Gemäß dem in § 2 Abs. 3

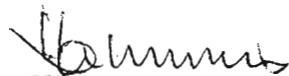
StGB festgelegten Vorrang des mildesten Gesetzes kann der angezeigte Sachverhalt daher nicht mehr strafrechtlich verfolgt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Jordan

Staatsanwalt

Beglaubigt

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Kämmer', written in a cursive style.

Kämmer

Justizangestellte